



Luzern, 22. September 2015

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 1

Nummer: A 1
Protokoll-Nr.: 1135
Eröffnet: 22. Juni 2015 / Bildungs- und Kulturdepartment

Anfrage Arnold Robi und Mit. über Kleidertragsvorschriften/Verbote an der Volksschule Willisau

A. Wortlaut der Anfrage

Kürzlich wurde von Lehrpersonen an der Volksschule in Willisau das Tragen von Edelweiss-hemden verboten, weil dies eine Provokation für ausländische Mitschüler darstelle.

Fragen:

1. Steht die Schulleitung hinter diesem Entschluss?
2. Wurde dieser Entschluss im Schülerrat diskutiert?
3. Wie und wann wurde der Dienststellenleiter und/oder Departementsvorsteher über diese Vorgehensweise informiert, und wie war dessen beziehungsweise deren Stellungnahme?
4. Wo findet sich die rechtliche Grundlage für dieses Verbot?
5. Mit welcher Begründung dürfen in einer staatlichen Schule solche Verbote überhaupt ausgesprochen werden?
6. Wenn das Edelweisshemd, dieses zu tragen jedem frei steht (auch nicht Schweizern), eine Provokation darstellt, dann müsste auch bei anderen Kleidungsstücken diese Frage gestellt werden. Was für Argumente sprechen in diesem Zusammenhang gegen die Einführung einer Schuluniform?

Arnold Robi
Knecht Willi
Gisler Franz
Graber Christian
Bucher Hanspeter
Hartmann Armin
Müller Pius
Troxler Jost
Furrer-Britschgi Nadia
Keller Daniel
Haller Dieter

Zanolla Lisa
Steiner Bernhard
Dickerhof Urs
Omlin Marcel
Meister Beat
Winiger Fredy
Thalmann-Bieri Vroni
Frank Reto
Graber Toni
Schärli Thomas
Müller Pirmin

B. Antwort Regierungsrat

Die oben erwähnte Sachverhaltsdarstellung ist so nicht korrekt: Es bestehen und bestanden an der Schule Willisau weder explizite Kleidervorschriften noch ein Verbot, Edelweisshemden zu tragen. Die erwähnte Behauptung stellt ein Missverständnis dar, welches durch einen unsachgemässen Leserbrief vom 17. März 2015 im "Willisauer Bote" generiert wurde. Trotz Richtigstellung durch den Schulleiter Pirmin Hodel im "Willisauer Bote" vom 20. März 2015 hielt sich das Gerücht hartnäckig, dass das Tragen von Edelweisshemden an der Schule Willisau verboten wurde. Eine falsche Wiedergabe der Ereignisse in Willisau in einem Inserat in der NLZ vom 21. März 2015 verbreitete das falsche Gerücht weiter.

Folgender Sachverhalt hatte sich tatsächlich an der Schule Willisau abgespielt: Auf der Herbstwanderung der 8. Klasse trugen ca. 30 von 80 Schülern typisch schweizerische Kleidungsstücke wie eben Edelweisshemden. Da eine so grosse Anzahl Schüler diese Kleidung trug, wirkte sie in der Masse schon fast uniformiert. Nach verbalen Auseinandersetzungen zwischen diesen Schülern mit anderen Schülern ausländischer Herkunft, in welchen die nationale Herkunft das zentrale Streitthema war, kam es zu einer unschönen Keilerei zwischen diesen zwei Gruppierungen (Schweizer/Ausländer). In den folgenden Tagen wurde der Vorfall in den Klassen zusammen mit den Lehrpersonen und dem Schulsozialarbeiter aufgearbeitet. Die Erziehungsberechtigten wurden mittels eines Elternbriefes, welcher den Vorfall und die ergriffenen Massnahmen schilderte, informiert.

Am 5. Februar 2015 fand an der Schule Willisau eine Schülerfasnacht (Dauer 1,5 Stunden) statt. Im Vorfeld des Anlasses erfuhren die Lehrpersonen der 8.-Klässler, dass die beiden Gruppierungen (Schweizer und Ausländer) am Fasnachtsanlass Kleider tragen wollten, welche ihre nationale Zugehörigkeit eindeutig zum Ausdruck bringen sollten. Um ein erneutes Aufflammen des Konflikts zu vermeiden, haben die Klassenlehrpersonen der 8. Klassen ihren Schülerinnen und Schülern nahe gelegt, am Fasnachtsanlass auf Kleider zu verzichten, welche den Konflikt zwischen Schweizern und Ausländern wieder entfachen könnten. Dabei handelte es sich lediglich um eine Empfehlung. Es wurde kein Verbot ausgesprochen, gewisse Kleidungsstücke zu tragen. Insbesondere wurde kein Verbot zum Tragen von Edelweisshemden erlassen. Zudem richtete sich diese Empfehlung an alle Lernenden, Schweizer und Ausländer.

Zu den einzelnen Fragen können wir wie folgt Stellung nehmen:

Zu Frage 1: Steht die Schulleitung hinter diesem Entschluss?

Wie erwähnt gibt es kein Verbot von Edelweisshemden an der Schule Willisau. Die Schulleitung steht hinter dem Vorgehen der Klassenlehrpersonen. Diese haben beim Fasnachtsanlass in guter Absicht gehandelt, um das Wohl aller Lernenden sicherzustellen.

Zu Frage 2: Wurde dieser Entschluss im Schülerrat diskutiert?

Nach dem Vorfall auf der Herbstwanderung gab es umfangreiche Gespräche zwischen Lehrpersonen und Schülern. Zudem wurden die Eltern mit einem Brief über die Vorkommnisse und Massnahmen im November informiert. Die Empfehlung der Klassenlehrpersonen auf Kleider zu verzichten, welche den alten Streit wieder schüren könnten, haben die Lernenden vor dem Fasnachtsanlass zur Kenntnis genommen. Vier der Eltern meldeten sich nach dem Fasnachtsanlass bei den Klassenlehrpersonen und wollten genauere Auskunft. Zwei dieser Eltern waren mit den Antworten der Klassenlehrpersonen zufrieden, eine Mutter war mit dem Vorgehen der Lehrpersonen nicht einverstanden.

Zu Frage 3: Wie und wann wurde der Dienststellenleiter und/oder Departementsvorsteher über diese Vorgehensweise informiert, und wie war dessen beziehungsweise deren Stellungnahme?

Am 17. März 2015 wurde im "Willisauer Bote" oben erwähnter Leserbrief veröffentlicht. Im Anschluss gab es vermehrte Reaktionen aus den Medien und aus der Bevölkerung. Weil die Schule Willisau dadurch in die Schlagzeilen kam, informierte die Schulleitung am 20. März 2015 per Mail Charles Vincent, Leiter der Dienststelle Volksschulbildung, über die Faktensituation. Kurz darauf wurde der Bildungsdirektor vom Dienststellenleiter informiert. Die Geschehnisse wurden zur Kenntnis genommen, jedoch wurde keine Stellungnahme abgegeben, da eine solche zu diesem Zeitpunkt nicht erforderlich war. Hingegen wurde Unterstützung bei der Bewältigung der Thematik zugesichert.

Zu Frage 4: Wo findet sich die rechtliche Grundlage für dieses Verbot?

Im Kanton Luzern gibt es keine gesetzliche Grundlage, welche sich ausdrücklich mit dem Thema von Kleiderverboten/-Vorschriften befasst. Für die Bekleidung sind in erster Linie die Lernenden selbst sowie deren Erziehungsberechtigte verantwortlich. Kleider sind Ausdruck der persönlichen Freiheit eines jeden Individuums, welche durch Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung garantiert wird.

Die Volksschulen, als Anstalten des öffentlichen Rechts, haben jedoch den Auftrag (Anstaltszweck), für einen ausreichenden Grundschulunterricht aller Kinder zu sorgen. Mit Eintritt in die Volksschule treten die Lernenden in ein Sonderstatusverhältnis zur Volksschule (auch Subordinationsverhältnis genannt), kraft dessen die Volksschule den Lernenden gegenüber mit obrigkeitlicher Weisungsgewalt ausgestattet ist. Aus diesem Sonderstatusverhältnis können sich für die Lernenden besondere Pflichten und Einschränkungen der Grundrechte ergeben.

Der Schulleitung obliegt es, für einen möglichst störungsfreien Schulbetrieb zu sorgen. Zu diesem Zweck kann sie eine Schulhausordnung erlassen, zu deren Normierung die Schulleitung auch ohne ausdrückliche formellgesetzliche Grundlage befugt ist, soweit sich dies zur Wahrung des Schulzwecks als nötig erweist. Zudem besagt das Volksschulbildungsgesetz, dass die Lernenden die Anordnungen von Lehrpersonen und Schulbehörden zu befolgen und die Schul- und Hausordnung einzuhalten haben.

Es ist daher denkbar, dass die Schulleitung oder Lehrpersonen Weisungen erlassen, welche Kleidervorschriften enthalten. Auch können einzelne Kleidervorschriften in der Schulhausordnung vorgesehen werden. Bei gerechtfertigten Kleidervorschriften haben die Lernenden diese zu befolgen (siehe dazu Frage 5).

Zu Frage 5: Mit welcher Begründung dürfen in einer staatlichen Schule solche Verbote überhaupt ausgesprochen werden?

Das Handeln der Schulleitung und der Lehrpersonen muss darauf ausgerichtet sein, den Lernenden eine ausreichende Schulbildung zu vermitteln. Sie sind befugt, Schulhausordnungen zu erlassen und Weisungen zu erteilen, wenn es zur Erreichung des erwähnten Anstaltszwecks notwendig ist (Siehe Frage 4).

Die Schulleitung und die Lehrpersonen dürfen Kleidervorschriften erlassen, wenn gewisse Kleider den Schulbetrieb stören oder eine Gefahrenquelle darstellen. Zu denken ist dabei an Kleidervorschriften im Turnunterricht, wo gewisse Kleidungsstücke oder Schmuck gefährliche Verletzungen hervorrufen können. Hier ist es durchaus legitim, wenn eine Lehrperson

den Lernenden das Tragen von Fingerringen verbietet. Weiter dürfen Kleider weder die Kommunikation noch die Arbeitsform in der Schule behindern. Daher kann das Tragen von Mützen oder Niqabs während des Unterrichts verboten werden, da diese das Gesicht verdecken und eine Kommunikation erschweren. Auch aus hygienischen Gründen können Kleidervorschriften an Schulen durchaus sinnvoll sein. So kann verlangt werden, dass in den Klassenzimmern Hausschuhe zu tragen sind. Stark provozierende bzw. beleidigende Kleidung kann verboten werden. So gibt es auch regelmässig im Sommer kleine Diskussionen darüber, wie wenig Kleider genug sind. Nebst der rechtlichen Beurteilung haben die Schulen auch einen Erziehungsauftrag, weshalb auch einzelne pädagogische Anordnungen von den Lehrpersonen erwünscht und nötig sind, gerade wenn es um den sozialen Umgang in einer Klasse/Gruppe geht.

Zu Frage 6: Wenn das Edelweisshemd, dieses zu tragen jedem frei steht (auch nicht Schweizern), eine Provokation darstellt, dann müsste auch bei anderen Kleidungsstücken diese Frage gestellt werden. Was für Argumente sprechen in diesem Zusammenhang gegen die Einführung einer Schuluniform?

Hier verweisen wir wieder auf den Sachverhalt. Es ging um eine spezifische Auseinandersetzung zweier Gruppierungen. Die Empfehlung, keine Kleider zu tragen, welche ihre jeweilige Nationalität zum Ausdruck bringen und den Konflikt neu entfacht hätten, wurde für beide Gruppierungen (Schweizer und Ausländer) ausgesprochen. Es war somit nicht nur das Edelweisshemd davon betroffen.

Gegen die Einführung einer Schuluniform spricht, dass die Bekleidung Ausdruck der persönlichen Freiheit darstellt. Die Einführung einer Schuluniform tangiert das Recht auf persönliche Freiheit weit mehr, als eine vereinzelte Kleidervorschrift bzw. ein einzelnes Kleiderverbot. Als Ausfluss eines Grundrechts darf in die persönliche Freiheit aber nur sehr restriktiv eingegriffen werden. Zwar können, wie zu Frage 5 erwähnt, die Schulleitungen und die Lehrpersonen in gewissen Fällen Kleider vorschreiben oder verbieten, zu beachten ist jedoch, dass es sich hierbei um eine Einschränkung eines Grundrechts handelt. Hierfür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Es braucht eine gesetzliche Grundlage, die Einschränkung muss im öffentlichen Interesse und verhältnismässig sein und der Kerngehalt des Grundrechts darf nicht tangiert werden.

Auch aus finanziellen und organisatorischen Gründen erachten wir die Einführung von Schuluniformen an der öffentlichen Schule als unverhältnismässig, denn es müssten für 40'000 Lernende altersgemässe Uniformen beschafft und gepflegt werden.